LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN 5. Wahlperiode

A	NT	R	4	G
---	----	---	---	---

der Fraktion der NPD

SGB II ändern und Mietschulden klar definieren

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung ergreift unverzüglich eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, in § 22 Absatz 5 SGB II klarzustellen, dass Betriebskostennachzahlungen keine Mietschulden im Sinne des Gesetzes darstellen.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Mittlerweile sind nach ständiger Rechtsprechung Heizkosten in der tatsächlich angefallenen Höhe von den Sozialbehörden zu erstatten, sofern kein Fall offenkundiger Verschwendung vorliegt. Aus dieser Verpflichtung versuchen sich manche Arbeitsgemeinschaften nun mit einem neuen Trick herauszuwinden.

Sie argumentieren, dass in dem Augenblick, in dem der Leistungsempfänger mit der Begleichung der Betriebskostennachzahlung in Verzug geriete, diese nicht mehr zum gegenwärtigen Bedarf im Sinne des § 22 (1) SGB II zu zählen sei. Dafür könne vielleicht ein Darlehen gewährt werden, aber ein Anspruch auf Übernahme wie bei einer Betriebskostenzahlung bestehe nicht.

Solchen Manövern ließe sich ein Riegel vorschieben, wenn in § 22 (5) SGB II deutlich zum Ausdruck gebracht würde, dass Betriebskostennachzahlungen keine Mietschulden im Sinne des Gesetzes sind.

Gemäß § 22 (5) SGB II können Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Daraus folgt, dass als Schulden im Sinne des § 22 (5) SGB II nur solche Verbindlichkeiten anzusehen sind, die zum Verlust der Unterkunft führen, also den Vermieter zur Kündigung berechtigen können.

Bei den regelmäßigen Mietzins- und Nebenkostenzahlungen ist dies gegeben, aber nicht beim jährlichen Betriebskostensaldo.

Wer Schulden daraus nicht rechtzeitig begleicht, kann aus diesem Grund seine Unterkunft gar nicht verlieren und würde daher auch nie ein Darlehen von der Sozialbehörde bewilligt bekommen.

Solange dies aber nur aus dem Gesetz gefolgert werden kann, in diesem aber nicht unmissverständlich formuliert ist, sind rechtliche Auseinandersetzungen vorprogrammiert, die die Sozialgerichte noch weiter unter Druck setzen werden.